



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

juwi AG
Niederlassung Brandis
Herrn Sven Germer
Am Alten Flugplatz 1

04821 Brandis

Umweltamt
SG Immissionsschutz
Auskunft erteilt: Frau Klein

Dienstsitz:
Arnimer Str. 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 002

Tel.: +49 3931 607274
Fax: + 49 3931 213060
E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
70i.06/2021-03191

Datum:
07.09.2021

Verfahren: **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**
Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 15 UVPG i.V.m.
§ 2 Abs. 2a Abs. 1 der 9. BImSchV (Scoping)
Antragsberatung gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV

Vorhaben: **Errichtung und Betrieb von 9 WKA im Windpark Arneburg-Sanne (Repowering)**

Träger des Vorhabens: **juwi AG**
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt
und
CPC Germania GmbH & Co. KG
Max-Born-Straße 1
48431 Rheine

Standort: **Gemarkung: Arneburg / Storkau**
Flur: k.A.
Flurstück: k.A.

Niederschrift zum Scopingverfahren

Sehr geehrter Herr Germer,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Niederschrift zum o.g. Scopingverfahren zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bianka Klein

Anlage:

Niederschrift v. 07.09.2021 einschl. Anlagen

Sprechzeiten:
Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Straßenverkehrsamt zusätzlich:
Mo. 09:00 – 12:00
14:00 – 16:00
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de
EGVP vorhanden*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC: NOLADE21SDL



Niederschrift

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen sowie Rückbau von 20 Windkraftanlagen (Repowering) im Windpark Arneburg / Sanne

Vorhabenträger: juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt
und
CPC Germania GmbH & Co. KG
Max-Born-Straße 1
48431 Rheine

Standort: Gemarkung: Arneburg / Sanne
Flur: k.A.
Flurstück: k.A.

Datum: 06.09.2021

Ort: Umlaufverfahren

Beteiligte: siehe Umlaufbogen (Anlage 1)

Thema: Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (UVP) gemäß § 15 UVPG – Scoping und Antragsberatung gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV

Veranlassung

Mit Datum vom 28.07.2021 informierte die juwi AG im Auftrag der juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt sowie der CPC Germania GmbH & Co. KG, Max-Born-Straße 1, 48431 Rheine über geplante Repoweringvorhaben im Windpark Arneburg / Sanne und bat um die Organisation eines Scoping-Verfahrens. Eine entsprechende Tischvorlage wurde allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erfolgt das Scopingverfahren in schriftlicher Form (Umlaufverfahren ohne Präsenzveranstaltung).

Die Standorte der geplanten WKA befinden sich innerhalb des Vorranggebietes XVIII „Arneburg / Sanne“, in dem derzeit 24 WKA betrieben werden.

Es handelt sich bei der vorhandenen Ansammlung von Anlagen zur Erzeugung von Windenergie im Vorranggebiet XVIII um eine Windfarm i.S. Nr. 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen.

Die geplanten Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von insgesamt 9 WKA bei gleichzeitigem Rückbau von 20 WKA innerhalb der Windfarm stellt eine Änderung eines bereits UVP-pflichtigen Vorhabens dar.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine UVP durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Im vorliegenden Fall wurde seitens der Vorhabenträger die Absicht zur Durchführung einer UVP im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt.

Auf der Basis der vorgelegten Information (siehe Tischvorlage) dient das Umlaufverfahren der Beratung gem. § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV als auch der Beratung gem. § 15 Abs. 3 UVPG über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 16 UVPG (Umweltbericht) beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Gemäß § 15 Abs. 1 UVPG unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen). Die Unterrichtung und Beratung kann sich auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere auf dessen zeitlichen Ablauf, auf die zu beteiligenden Behörden oder auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, so stellen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung.

Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen kann die zuständige Behörde gemäß § 15 Abs. 3 UVPG dem Vorhabenträger sowie den nach § 17 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung (hier: schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten) geben. Die Besprechung (Scoping) soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken.

Zu diesem Zwecke wurden seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Stendal folgende Behörden und Institutionen im Rahmen des Scopingverfahrens beteiligt:

- | | |
|--|--------------------|
| • Untere Naturschutzbehörde LK Stendal | → SN v. 20.08.2021 |
| • Untere Forstbehörde LK Stendal | → SN v. 10.08.2021 |
| • Untere Wasserbehörde LK SDL | → SN v. 18.08.2021 |
| • Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde LK Stendal | ./. |
| • Untere Bauaufsichtsbehörde LK Stendal | ./. |
| • Untere Denkmalschutzbehörde LK Stendal | → SN v. 26.08.2021 |
| • Gesundheitsamt LK Stendal | → SN v. 18.08.2021 |
| • Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck | ./. |
| • Stadt Tangermünde | ./. |
| • Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt | → AN v. 23.08.2021 |
| • Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark | → SN v. 25.08.2021 |
| • Regionale Planungsgemeinschaft Altmark | → SN v. 16.08.2021 |
| • Landesreferenzstelle für Fledermausschutz | ./. |
| • Staatliche Vogelschutzwarte Steckby | ./. |
| • Rotmilanzentrum | ./. |

Den beteiligten Behörden und Institutionen wurde die o.g. Tischvorlage zum Vorhaben zur Information zur Verfügung gestellt.

Vorstellung des geplanten Vorhabens (Tischvorlage)

Die juwi AG plant die Errichtung von 3 WKA auf dem Gebiet der Stadt Tangermünde und 2 WKA auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die CPC Germania GmbH & Co. KG plant die Errichtung von 4 WKA auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die geplanten WKA-Standorte befinden sich innerhalb bzw. im 100 m – Pufferbereich des Vorranggebiets XVIII „Arneburg / Sanne“.

Die Vorhabenträger beabsichtigen, in den Gemarkungen Arneburg und Sanne insgesamt 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ VESTAS V-162-6.0 mit jeweils einer Nennleistung von 6,0 MW, 169 m Nabenhöhe sowie 250 m Gesamthöhe zu errichten und zu betreiben.

Im Gegenzug dazu sollen die 20 Bestandsanlagen vom Typ GE 1.5sl mit jeweils einer Nennleistung von 1,5 MW und einer Nabenhöhe von 85 m zurückgebaut werden.

Die geplanten WKA sollen wie die Bestandsanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden.

Das geplante Repoweringvorhaben befindet sich innerhalb des Vorranggebietes Nr. XVIII „Arneburg / Sanne“ im Landkreis Stendal (gemäß der seit 2013 in Kraft befindlichen Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ 2005).

Auf kommunaler Ebene liegt der Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ nach § 5 Abs. 2 b BauGB der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vor. Hier sollen u.a. textliche Festsetzungen zur Höhenbegrenzung geplanter WKA getroffen werden. Derzeit wird dabei seitens der Planung von einer Höhenbegrenzung auf 220 m Gesamthöhe ausgegangen (noch nicht abschließend diskutiert).

Bei dem geplanten Anlagentyp VESTAS V-162 handelt es sich um eine Aufwindanlage mit Pitch-Regelung, aktiver Windnachführung und Dreiblattrotor. Die V-162 besitzt einen Rotordurchmesser von 162 m und wird auf einer Nabenhöhe von 169 m und somit einer Gesamthöhe von 250 m geplant.

Untersuchungsrahmen Umweltverträglichkeitsprüfung

In der Tischvorlage wird der vom Vorhabenträger vorgesehene Untersuchungsrahmen sowie die entsprechenden Untersuchungsmethodiken dargestellt. Ergänzende Hinweise ergeben sich aus den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

➤ Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

untere Immissionsschutzbehörde LK Stendal

Anforderungen an die im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) für Schall- und Schattenimmissionen:

- Schall- und Schattenprognosen gemäß den aktuell anzuwendenden LAI-Hinweisen (Schall: Anwendung des Interimsverfahrens)
- Darstellung und Betrachtung aller relevanter Immissionsorte in den umliegenden Ortslagen um die gesamte Windfarm, vorherige Abstimmung der Immissionsorte mit der Genehmigungsbehörde wird empfohlen
- Gutachterliche Einschätzung der Gebietseinstufung der jeweiligen Immissionsorte, Prüfung und Bestätigung durch das Bauordnungsamt des LK Stendal
- Darstellung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung (Berücksichtigung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe als Vorbelastung) für alle WKA der Windfarm einschl. der vollständigen Berechnungsergebnisse
- Anlagen in der näheren Umgebung der Windfarm, die sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WKA befinden, sind in die Berechnungen mit einzubeziehen und darzustellen
- Darstellung der Ermittlung der oberen Vertrauensbereichsgrenzen
- Verwendung genehmigter Schalleistungspegel einschl. der dazugehörigen Unsicherheiten für die Vorbelastungsanlagen
- Aussagen zu tieffrequenten Geräuschen
- Aussagen zu optisch bedrängenden Wirkungen
- Durchführung Ortsbesichtigung

Gesundheitsamt LK Stendal

Stellungnahme vom 18.08.2021 → siehe Anlage

➤ Schutzgut Wasser

untere Wasserbehörde LK Stendal

Stellungnahme vom 18.08.2021 → siehe Anlage

➤ **Schutzgut Boden**

untere Abfall- und Bodenschutzbehörde LK Stendal

keine speziellen Hinweise

Landesamt für Geologie und Bergwesen

Stellungnahme vom 23.08.2021 → siehe Anlage

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Stellungnahme vom 25.08.2021 → siehe Anlage

➤ **Schutzgut Fläche**

keine speziellen Hinweise

➤ **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

untere Denkmalschutzbehörde

Stellungnahme vom 26.08.2021 → siehe Anlage

➤ **Schutzgut Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt**

untere Naturschutzbehörde LK Stendal

Stellungnahme vom 20.08.2021 → siehe Anlage

untere Forstbehörde LK Stendal

Stellungnahme vom 10.08.2021 → siehe Anlage

➤ **Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander**

keine speziellen Hinweise

Hinweise weiterer Fachbereiche

• **Baurecht**

Bauordnungsamt LK Stendal

keine speziellen Hinweise

• **Regionalplanung**

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Stellungnahme vom 29.07.2021 → siehe Anlage

Antragstellung / Genehmigungsverfahren

- Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG einschl. Umweltverträglichkeitsprüfung
- förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Bekanntmachung im Amtsblatt LK Stendal, in den ortsüblichen Tageszeitungen sowie UVP-Portal)
- Übersicht der erforderlichen Antragsunterlagen sowie Mehrausfertigungen (TÖB-Beteiligung) – analog und digital – wird von der Genehmigungsbehörde zu gegebener Zeit bereitgestellt
- aktuelle Abfrage der Vorbelastung vor Erstellung der konkreten Gutachten Schall / Schatten / Turbulenzen
- Nachweis eines geeigneten Sicherungsmittels für Rückbau der geplanten WKA (vor Baubeginn)
- Plausible und nachvollziehbare Darstellung der Rückbaukosten
- Eintragung notwendiger Baulasten / Grunddienstbarkeiten vor Genehmigungserteilung
- abgeschlossene Statikprüfung vor Genehmigungserteilung

erstellt am 07.09.2021

BK

Bianka Klein
Amt 70 - SG Immissionsschutz
Landkreis Stendal

Anlagen:

Anlage 1 - Umlaufbogen
8 Stellungnahmen

Anlage 1
Beteiligung der Fachämter und Behörden

Genehmigungsbehörde: Landkreis Stendal
Bearbeiter: Bianka Klein Telefon: 03931 60-7274

Vorhaben: Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (UVP)
gemäß § 15 UVPG i.V.m. § 2a Abs. 1 der 9. BImSchV (Scoping)
Antragsberatung gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 9 WKA im Windpark Arneburg / Sanne
bei gleichzeitigem Rückbau von 20 Bestands-WKA (Repowering)

Standort des Vorhabens: Gemarkung: Arneburg / Sanne
Flur: k.A.
Flurstück: k.A.

Antragsteller: juwi AG und CPC Germania GmbH & Co. KG
Energie-Allee 1 Max-Born-Straße 1
55286 Wörrstadt 48431 Rheine

Aktenzeichen: 70i.06-2021-03191

Antrag vom: 28.07.2021 **Eingangsdatum Umweltamt:** 28.07.2021

	Datum Anforderung	Datum Frist	Datum Stellung- nahme
LK Stendal Untere Naturschutzbehörde	29.07.2021	27.08.2021	20.08.2021
LK Stendal Untere Forstbehörde	29.07.2021	27.08.2021	10.08.2021
LK Stendal Untere Wasserbehörde	29.07.2021	27.08.2021	18.08.2021
LK Stendal Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	29.07.2021	27.08.2021	./.
LK Stendal Bauordnungsamt	29.07.2021	27.08.2021	./.
LK Stendal Untere Denkmalschutzbehörde	29.07.2021	27.08.2021	26.08.2021
LK Stendal Gesundheitsamt	29.07.2021	27.08.2021	18.08.2021
VerbGem Arneburg-Goldbeck	29.07.2021	27.08.2021	./.
Stadt Tangermünde	29.07.2021	27.08.2021	./.
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	29.07.2021	27.08.2021	23.08.2021
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	29.07.2021	27.08.2021	25.08.021
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	29.07.2021	27.08.2021	16.08.2021
Landesreferenzstelle für Fledermausschutz	29.07.2021	27.08.2021	./.
Landesamt für Umweltschutz Staatliche Vogelschutzwarte	29.07.2021	27.08.2021	./.
Rotmilanzentrum	29.07.2021	27.08.2021	./.

Von: Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Dr. Trapp

An: z.H. Landkreis Stendal / Umweltamt - Immissionsschutz z.H. Fr. Klein

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 9 WKA im Windpark Arneburg/Sanne (Repowering) - Scoping
Antragsteller: CPC Germania GmbH & Co.KG Rheine Max-Born-Straße 1

Grundstück:

Lage: Arneburg, Flur 13, Flurstücke 119/38, 150/37, 152/38, 178, 189, Arneburg, Flur 14, Flurstück 7, Storkau, Flur 5, Flurstück 36

Stellungnahme:

- positiv erfolgt
 negativ erfolgt
mit Auflagen
erneute Wiedervorlage

Sehr geehrte Frau Klein,

durch die juwi AG und CPC Germania GmbH&Co.KG wurde eine Tischvorlage zum Scoping Abgrenzung des Untersuchungsrahmens für den UVP-Bericht VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ im Landkreis Stendal vorgelegt.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ergeben sich zu den vorgelegten Unterlagen nachfolgende Hinweise/Bedenken.

Vorranggebiet

Anlagen liegen in der Planung außerhalb des Vorranggebietes. Dieses verstößt gegen Planungsgrundsätze.

Landschaftsbild

Der Einschätzung der vorliegenden Unterlage kann nicht gefolgt werden. Der Aussage, es erfolgt keine Verschlechterung des Ausgangszustandes, wird nicht zugestimmt. Die neuen Anlagen sind doppelt so hoch wie die Altanlagen. Ein Vergleich der Kreisfläche, die durch die Rotoren gebildet wird, zwischen Rückbauanlagen (20) und Neuanlagen (9) ergab eine Verdopplung dieser Fläche. Durch die ungefähre Verdopplung der Höhe der Anlagen sind diese im Landschaftsraum erheblich weiter erlebbar.

Der Standort befindet sich auf einer Grundmoränenplatte am Rand zum Elbtal. Allein die Platte liegt mit 25 m über dem Elbtal und ist als solche von Osten prägnant im Landschaftsbild. Eine Verzehnfachung dieser natürlichen Erlebarkeit soll nicht erheblich sein???

Im Prozess der Prüfung der visuellen Wahrnehmung ist auch ein Standort östlich der Anlage (Klietz) festzulegen.

Dem pauschal festgelegtem Wirkraum von 10.000 m wird nicht zugestimmt. Der Wirkraum ist real nach seiner tatsächlichen „Wirkung“ zu ermitteln und zu beurteilen.

Schutzgebiete

In der Unterlage ist nicht benannt, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft das durch die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete geschützte Gebiet befindet.

Aus Sicht der UNB ist das Vorhaben geeignet Schutzbelange dieser VO zu beeinträchtigen.

Durch das Vorhaben können Schutzbelange der Natura Gebiete betroffen sein. In einer Vorplanung ist eine FFH Verträglichkeitsvorprüfung notwendig (§34 ff BNatSchG). Diese wird in den Unterlagen nicht angesprochen.

Faunistische Untersuchungen (zu 7.2 Vorlage)

Die Faunistischen Untersuchungen entsprechen nicht dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.

Der UNB sind WEA empfindliche Brut- und Rastvogelarten bekannt für die Brutplätze und Rastplätze im Radius 2 – Prüfbereich liegen, die eine Prüfung bis 10.000 m auslösen.

Einer Reduzierung auf 4000 m ist somit nicht zuzustimmen.

Für diese Arten ist eine Bewertung basierend auf einer brutpaarbezogenen Raumnutzungsanalyse durchzuführen.

Bereits durch die bestehenden Anlagen ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Vögel gegeben. Aktuell wurde ein adulter Seeadler (19.08.2021) Schlagopfer der bestehenden Anlage 16. Im Land Sachsen-Anhalt gibt es etwa 40 – 50 Brutpaare. Der Erhaltungszustand ist trotz Zunahme der Art in den letzten Jahren als ungünstig einzuschätzen. Bei der geringen Siedlungsdichte der Art kann der Tod eines adulten Tieres potenziell zu einer Bestandsgefährdung führen (s.u.a. Progressstudie). Beim Seeadler ist aufgrund seiner geringen Populationsgröße und seiner niedrigen natürlichen Mortalitätsrate die Signifikanzschwelle wesentlich früher erreicht als bei anderen Arten. Die Tötung eines Altvogels ist nach Auffassung der UNB erheblich und erfüllt den Verbotstatbestand somit bereits für die bestehenden Anlagen. Im Prüfbereich der Anlagen bzw. an dessen Grenzen befinden sich mehrere Seeadlerbrutplätze. Somit kann nicht von einem „sonstigen“ Schlagopfer ausgegangen werden. Entsprechend Urteil OVG MD ist Möglicherweise bereits der kollisionsbedingte Tod eines einzelnen Adlers bereits als signifikant anzusehen, zumindest wenn es sich um einen Altvogel der Brutpopulation handelt (gemäß OVG Magdeburg, U. v. 16.05.2013 – 2 L 106/10).

Aus Sicht der UNB besteht somit auch aktuell ein Prüfungsbedarf für den Weiterbetrieb bzw. einer notwendigen Regelung der bestehenden Anlagen.

Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Rastgebiet was durch die Elbaue gebildet wird. Damit ist hier offenkundig von einer ausgesprochen hohen Frequentierung dieser Bereiche und damit von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen.

Feldhamster

Der UNB ist nicht ersichtlich auf welcher Basis die Erfassung des Feldhamsters angedacht ist. Der UNB sind im Landkreis keine Vorkommen bekannt. Sollten Nachweise getätigt worden sein, wird hiermit um zeitnahe Übergabe der Kartierungen zur Einleitung von Artenschutzmaßnahmen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Trapp

Rechtsgrundlagen

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), Inkrafttreten ab 01. September 2021

NatSchG LSA

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

EU Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (Abl. EG v. 26.01.2010, L 20/7)

FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl. EG Nr. L 206, Seite 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (Abl. EG Nr. L 363, S. 368)

NatSch ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen, vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

PE WB 11.08.21/Me.

Aktenzeichen : 70F/2021-03360

10.08.2021

Von: Untere Forstbehörde, Teyke-Saathoff

An: Immissionsschutzbehörde z.H. Bianka Klein

Vorhaben: Forstrechtliche Stellungnahme Scooping Windpark Arneburg-Sanne (Repowering)

Antragsteller: juwi AG Wörrstadt Energie-Allee 1

Ihr Zeichen: 70i.06/2021-03191

Gemarkung: Arneburg / Sanne

Flur: k.A.

Flurstück: k.A.

Stellungnahme:

- positiv erfolgt
- negativ erfolgt
- mit Auflagen
- erneute Wiedervorlage

Sehr geehrte Frau Klein,

bei dem oben genannten Vorhaben ist kein Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) betroffen. Forstrechtliche Belange stehen dem oben genannten Vorhaben nicht entgegen.

Hinweis:

Das Land Sachsen-Anhalt betreibt ein automatisiertes Waldbrandfrüherkennungssystem in dessen Erfassungsbereich befindet sich auch der Windpark Arneburg / Sanne. Das zuständige Betreuungsförstamt Westliche Altmark, in Klötze, sollte zusätzlich in die Planung einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Teyke-Saathoff

Rechtsgrundlagen

LWaldG

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016, am 04.03.2016 in Kraft getreten

von: Amt 70, untere Wasserbehörde
Herr Dorner

Stendal, den 18.08.2021

an: Amt 70, untere Immissionsschutzbehörde
Frau Klein

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme
AZ.: 70W/000/2021-03443

Vorhaben: Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (UVP) gemäß § 15 UVPG i.V.m. § 2a Abs. 1 der 9. BImSchV (Scoping)
Antragsberatung gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 6 WKA im Windpark Arneburg/Sanne (Repowering)
AZ: 70i.06/2021-03191

Antragsteller: CPC Germania GmbH & Co.KG
Max-Born-Straße 1
48431 Rheine

Daten wurden eingeholt und an Realisierung zur Übernahme in WEB-GIS und CAD übergeben

Sehr geehrte Frau Klein,

aus Sicht der unteren Wasserbehörde ergeben sich im Rahmen des Scopingverfahrens folgende Belange:

Die neu geplanten 9 WKA liegen in den Gemarkungen Sanne und Arneburg.

Der Standort des Windparks befindet sich im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in den Teileinzugsgebieten „Elbe und Vereinigter Tanger“ und „Landgraben Sanne“.

Eine entsprechende Gewässerübersicht kann bei Bedarf bei der unteren Wasserbehörde abgefragt werden. Die Daten können dann digital - in Form einer shape-Datei - übergeben werden.

Gewässer 1. Ordnung sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Umfänglichkeit der gem. der UVP zu prüfenden Sachverhalte für das Schutzgut Wasser:

baubedingte Auswirkungen:

Veränderungen im oberflächennahen Strömungsraum und damit zu Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt dieses Gebietes entstehen durch die Anlagen und Zuwegungen, Aufstellflächen für Technik, Montage und Lagerflächen sowie durch eventuell erforderliche Grundwasserabsenkungen für die Herstellung der Fundamente.

anlagenbedingte Auswirkungen:

Veränderungen durch bleibende Zufahrtswege und Fundamente sowie durch Gewässerkreuzungen mit Leitungen und Wegen.

Veränderungen der Gebietsentwässerung und damit der grundwasserabhängigen Ökosysteme.
Veränderungen der Grundwasserneubildung und der Grundwasserqualität durch den Eingriff in den Wasserhaushalt.

betriebsbedingte Auswirkungen:

Hier bestehen keine besonderen Anforderungen.

des Weiteren relevant:

Die Darstellung der festgelegten Umweltschutzziele für das Schutzgut Wasser ist entsprechend der EG-WRRL und des WHG (§§ 29 und 47) für Oberflächengewässer und Grundwasser erforderlich und eine Aussage zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Zielerreichung.

Es ist auf das EuGH-Urteil (c-461/13 vom 01.07.2015) einzugehen, aus dem das Verschlechterungsverbot der EU-WRRL resultiert. Entsprechend gilt als Verschlechterung, wenn Vorhaben dazu führen,

dass Wasserkörper in deren Beschaffenheit in schlechtere Zustandsklassen wechseln. Dies gilt bereits dann, wenn sich eine einzelne Qualitätskomponente gem. Anhang V der EU-WRRL um eine Klasse verschlechtert.

Überschwemmungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Sollten Grundwasserabsenkungsmaßnahmen zur Errichtung der Fundamentbauwerke erforderlich sein, sind diese in einem gesonderten Antragsverfahren bei der unteren Wasserbehörde im Landkreis Stendal zu beantragen.

Hinweis

Aktuell liegt kein flächendeckendes Wissen über Art, Umfang sowie Funktionalität der Meliorationsanlagen im Planungsgebiet vor. Die Grundinformationen aus recherchierten Meliorationsunterlagen wurden im Rahmen diverser Projekte seit ca. 5 Jahren von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt in eine access-Meta-Datenbank überführt, aufbereitet und kategorisiert. Um die Bodenwasserregulierung durch möglicherweise örtlich im Betrachtungsgebiet eingebrachte Drainage aufrechtzuerhalten, empfiehlt die untere Wasserbehörde die Maßnahme mit den jeweiligen Flächenbewirtschaftern abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dörner

Sachgebiet Wasserwirtschaft

Telefonat Dr. Schrödter 26.01.2021 in der Meliorations-Datenbank liegen keine Lagepläne zu Dränagen vor

Adresse

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg (Saale)

Ansprechpartner:

Dr. Matthias Schrödter

Tel: 03471 / 334-202

E-Mail: matthias.schroedter@llg.mule.sachsen-amhalt.de

von: 63- Untere Denkmalschutzbehörde
an: 70- Umweltamt/Immissionsschutz, Frau Bianka Klein

Stendal, den 26.08.2021

Denkmalpflegerische Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 DenkmSchG-LSA

Aktenzeichen (UDSB) : 63D/010/2021-03231
Eingangsdatum : 02.08.2021
Vorhaben : 63D-Denkmalrechtliche Zustimmungen / Stellungnahmen
Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (UVP) gemäß § 15 UVPG i.V.m. § 2a Abs. 1 der 9. BImSchV (Scoping)
Antragsberatung gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 6 WKA im Windpark Arneburg/Sanne (Repowering)
hier: denkmalpflegerische Stellungnahme
Bauort : Arneburg, Stadt,
Antragsteller : CPC Germania GmbH & Co.KG

Die o. g. Planung liegt zur Stellungnahme und Beurteilung vor.

Denkmalfachliche Bewertung:

Das Vorhaben berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist für das Vorhaben erforderlich.

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.

Archäologische Denkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich zahlreiche gemäß § 2 (2) Nr. 3 DenkmSchG LSA ausgewiesene archäologische Kulturdenkmale (der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage).

Ihre annähernde Ausdehnung geht aus den beigegeführten Anlagen hervor.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Die Bodeneingriffe müssen dokumentiert werden.

Aus diesen Gründen und um Verzögerungen und Behinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, **muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden**; vgl. OVG MD L154/10 vom 26.07.2012. Dieses ist laut Rundschreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde LSA vom 06.03.2013 vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) durchzuführen.

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Die Fundstellen im Vorhabenbereich besitzen eine hohe Integrität und der Seltenheitswert, einhergehend mit der wissenschaftlich geschichtlichen Bedeutung prägen den überregionalen Wert; das öffentliche Interesse ist gegeben. Die geplanten Baumaßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale.

Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).

Hinweise:

1. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA)
2. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 Abs.3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
3. Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 03931/607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 Abs.3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
4. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
5. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zu beantragen. (§ 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA)
Antragsformulare können auch unter [www.Landkreis-Stendal.de /Formulare /Ämter /Bauordnungsamt-Denkmalschutz](http://www.Landkreis-Stendal.de/Formulare/Ämter/Bauordnungsamt-Denkmalschutz) heruntergeladen werden
6. Die Durchführung der archäologischen Dokumentation hat durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle zu erfolgen. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 6 DenkmSchG LSA)
7. Die Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA)
8. Als Ansprechpartner für die Archäologie steht Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung

Im Auftrag

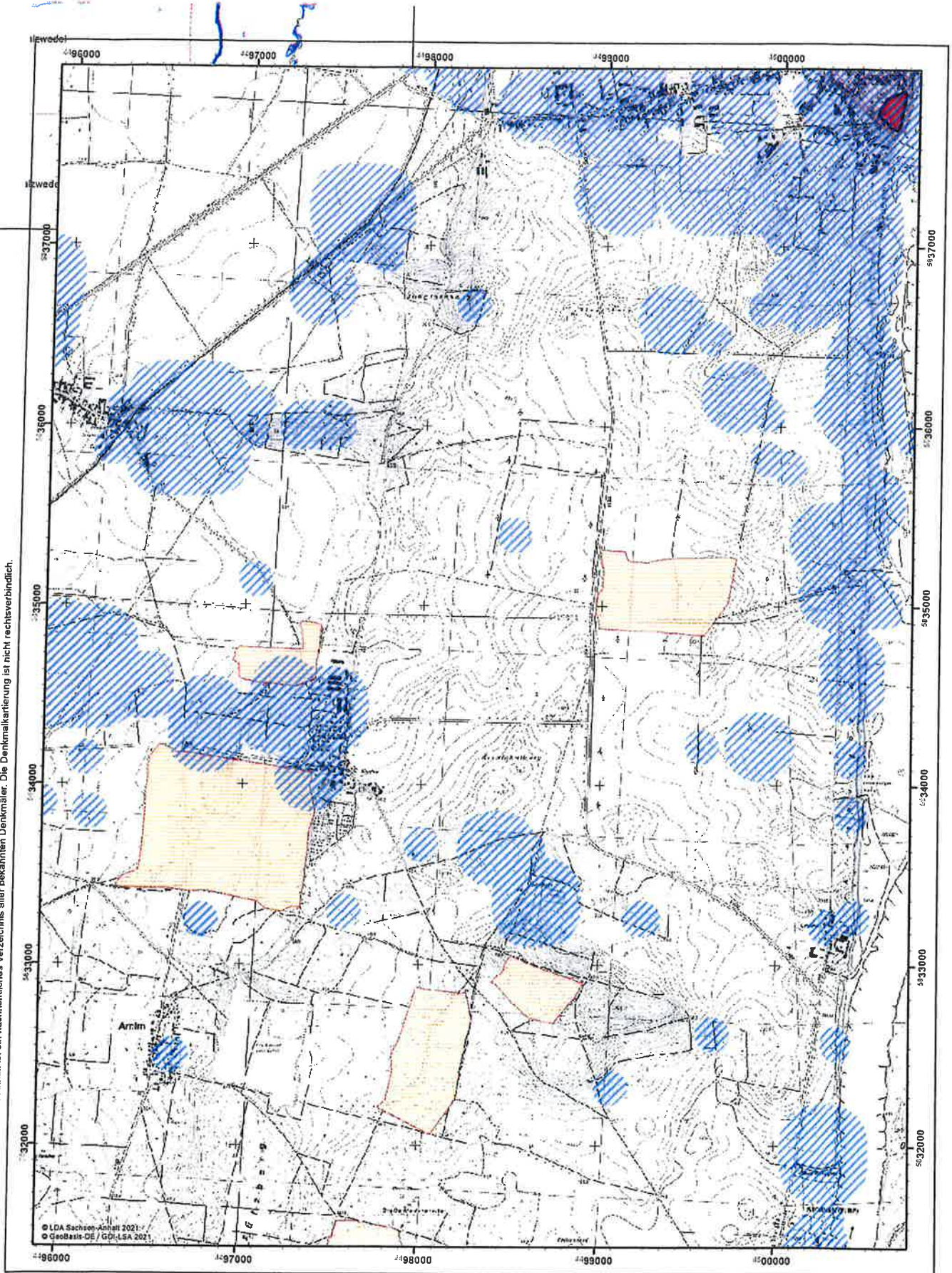
Bechtold



Verteiler: LDA

Quelle: Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.



Datenauszug



Erstellt für Maßstab 1:20 000

Lagestatus 110 / EPSG: 31468

Erstellungsdatum 25.08.2021
Ersteller Alper, Götz (galper)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Legende

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)

 Archäologische Fundstelle (§14.1)

Obertägig sichtbare Strukturen von Bodendenkmalen



Archäologische Flächendenkmale

 Historischer Stadtkern

Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. Mtbl.

 Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)

Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.

Datenauszug

Erstellungsdatum 25.08.2021
Ersteller Alper, Götz (galper)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Von: Amt 53 – Gesundheitsamt
Gesundheitsaufsicht
Frau Rummel



Stendal, 2021-08-18

An: Amt 70 – Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde
Frau Klein

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß §15 UVPG i.V.m. §2 Abs. 2a Abs. 1 der 9. BImSchV (Scoping), Antragsberatung gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 9 WKA im Windpark Arneburg-Sanne (Repowering)
Standort: Gemarkung: Arneburg / Sanne
Träger des Vorhabens: juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt
und
CPC Germania GmbH & Co. KG
Max-Born-Straße 1
48431 Rheine
Aktenzeichen: 70i.06/2021-03191

Sehr geehrte Frau Klein,

nach Prüfung der Unterlagen stelle ich folgende Sachverhalte fest:
Im Rahmen des Repowerings sollen 20 Bestandsanlagen abgebaut und 9 Windenergieanlagen errichtet werden.

Für die geplanten Windenergieanlagen wird ein Gutachten für Schall und Schattenimmissionen unter Berücksichtigung des Rückbaus von 20 Windenergieanlagen erstellt. Sollte hierbei eine Überschreitung der Grenzwerte ermittelt werden, werden entsprechende Maßnahmen durch den Gutachter vorgesehen und während des Betriebes umgesetzt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass im Genehmigungsverfahren für das o.g. Vorhaben Aussagen über Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung, sowie Aussagen über tieffrequenten Schall und Lichtreflexe unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse getroffen werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen


Sabine Rummel



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Landkreis Stendal
Umweltamt SG Immissionsschutz
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Deutschland

**Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen im Windpark Arneburg-Sanne
hier: Scoping-Verfahren**

Ihr Zeichen: 70i.06/2021-03191

Sehr geehrte Frau Klein,

mit Schreiben vom 29.07.2021 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Errichtung und des Betriebes von 9 WKA im Windpark in Arneburg-Sanne.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

23.08.2021
32.14-34290-2755/2021-
19472/2021

Herr Häusler
Durchwahl +49 345 5212-140
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich ebenfalls nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

Zum Standort der Windkraftanlage gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen des LAGB keine Bedenken.

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind uns am Planungsstandort nicht bekannt.

Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Koch



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Landkreis Stendal
SG Immissionsschutz
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal



Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Arneburg-Sanne (Repowering)

**Antragsteller: juwi AG und CPC Germania GmbH & Co. KG
hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange**

Stendal, 25.08.2021

Anlagen: keine
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
 Vermessungsunterlagen

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

70i.06/2021-03191

vom: 29.07.2021

Mein Zeichen:

61220/21.1-90-2021

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Bearbeitet von:

Katrin Krumsieg

Tel.: (03931) 633-105

Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht wird zum festzulegenden Untersuchungsrahmen der UVP folgendermaßen Stellung genommen:

E-Mail: [katrin.krumsieg](mailto:katrin.krumsieg@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

[@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Das überplante Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftlichen Belange werden vor allem hinsichtlich Flächenentzug landwirtschaftlicher Nutzfläche, Flächenzerschneidungen und ggf. das Entstehen unwirtschaftlicher Restflächen und weiterer Bewirtschaftungserschwerisse/Rechtsverluste betroffen. Der Umfang der Betroffenheit ergibt sich nicht nur aus dem Bau der WKA und deren Zuwegungen, sondern auch hinsichtlich der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Akazienweg 25
39576 Stendal

Tel.: (03931) 633-0

Fax: (03931) 21 31 07
(03931) 633-100

E-Mail:

PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Allgemein werden aus hiesiger Sicht folgende Anforderungen an den Untersuchungsrahmen der UVP gestellt:

Internet:

www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

- Darstellung des Umfangs des dauerhaften und zeitweisen Flächenentzuges durch das geplante Vorhaben, Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen (§ 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - LwG LSA)
- Darstellung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung der bau-, anlagen- und betriebsbedingt betroffenen Flächen (Ackerland, Grünland, Sonderkulturen, usw.), Darstellung der Veränderung der Nutzung, Maßnahmen zur Vermeidung der Beschränkung der Nutzung (§ 15 LwG LSA)

Hinweis auf den Datenschutz:

<http://lsauri.de/alffaltmarkds>

Sprechzeiten:

Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

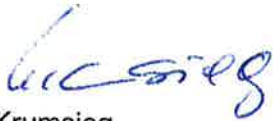
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE 2181000000081001500

- Darstellung der Bodenwertzahlen bzw. der Acker- und Grünlandzahlen der zu entziehenden bzw. beeinträchtigten Flächen, Berücksichtigung vorhandener Vorbehalts- oder Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt, Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005)
- Darstellung der vorhandenen Agrarstruktur und deren Veränderung durch die geplante Maßnahme (Wegenetz, Gewässernetz, Be- und Entwässerungsanlagen, Bewirtschaftungsstruktur), Prüfung der Vermeidung von Störungen der Agrarstruktur (Flächenzerschneidungen durch Zuwegungen), Prüfung der Möglichkeiten der Beseitigung von vorhandenen Störungen (Beseitigung von nicht mehr benötigten Zuwegungen und Flächenzerschneidungen)
- Aussagen zur Grundkonzeption der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation bezüglich der Auswahl landwirtschaftlicher Flächen unter Beachtung folgender Grundsätze:
 - o Die Überplanung von Landwirtschaftsflächen als Flächen für Kompensationsmaßnahmen wird aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen.
 - o Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.
 - o Nach § 7 (1) Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt - NatSchG LSA in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG sind bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen.

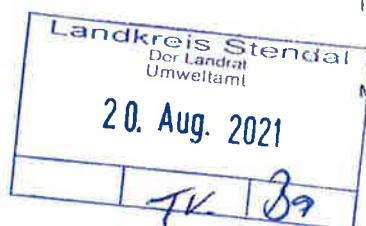
Im Auftrag



Krumsieg

Landkreis Stendal
SG Immissionsschutz
Arnimer Str. 1-4
39576 Hansestadt Stendal

Bearbeiter/in: Herr Grunenberg
Telefon: 03901 3017-14
Ihr Schreiben: 29.07.2021
Ihr Zeichen: 70i.06/2021-03191
Mein Zeichen: RePIA - Gr ST-2021-0069
E-Mail: peter.grunenberg@rpg-
altmark.de
Datum: 16. August 2021



**Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der
Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(LEntwG LSA) vom 23.04.2015, GVBl. LSA Nr. 9/2015 (In Kraft getreten am 01.07.2015) in
der derzeit gültigen Fassung**

Aktenzeichen: 70i.06/2021-03191

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 9 WKA im Windpark Arneburg-Sanne
(Repowering)

Antragsteller: juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt
und
CPC Germania GmbH & Co. KG
Max-Born-Straße 1
48431 Rheine

Lage: Gem. Arneburg, Sanne

Landkreis: Landkreis Stendal

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen.



Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden.

Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.

Im Rahmen des 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP 2005 Altmark zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA sind bei den geplanten Windkraftanlagen **WEA 01, 06 und 09** folgende in Aufstellung befindliche Ziele betroffen:

**1. Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines Ökologischen Verbundsystems (VB Ökologisches Verbundsystem), Übernahme aus LEP 2010 LSA und räumliche Konkretisierung,
1. Entwurf REP Altmark Ziffer 5.1.1.**

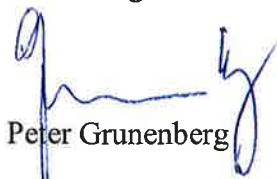
VB ökologisches Verbundsystem Nr. 2 Teile des Elbtals

Die Elbeniederung mit ihren ausgedehnten, weitgehend unzerschnittenen naturnahen Auenlandschaften und dem frei fließenden Fluss ist eine Biotopverbundachse von europäischem Rang. Sie stellt gemeinsam mit den Tälern der Saale und Mulde das Grundgerüst für den Biotopverbund in Sachsen-Anhalt dar. Die ausgedehnten Auenwälder und das durch Feuchtigkeit geprägte Grünland werden insbesondere im Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ repräsentiert. Der Europäische Biber und der Fischotter sind charakteristische Tierarten des Elbetales. Die ökologische Durchgängigkeit sowie die Überschwemmungsflächen sind zu erhalten und zu verbessern.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Peter Grunenberg

Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: info@meyer-regioplan.de
Web: www.meyer-regioplan.de

Tel. 03443 30 06 34
Mobil 0173 35 33 137
Fax 03443 30 06 49

Landesreferenzstelle für Fledermausschutz
z.H. Herrn Ohlendorf
Hallesche Straße 68a
06536 Südharz OT Roßla

Weißenfels, 08.02.2019

Protokollierung der Abstimmung des Untersuchungsrahmens zur Untersuchung der Fledermausfauna im Zusammenhang mit einem Repoweringvorhaben im WP „Arneburg/Saane“, LK Stendal

Teilnehmer:

Herr B. Ohlendorf, Landesreferenzstelle für Fledermausschutz (LRF)
Herr F. Meyer, Regioplan

Datum/Ort:

07.02.2019, Sitz der Landesreferenzstelle, Roßla

Anlass:

Mit Schreiben vom 29.01.2019 wurde im Zusammenhang mit o.g. Vorhaben die Landesreferenzstelle Fledermausschutz gebeten eine Stellungnahme zum definierten Untersuchungsumfang, als Grundlage für die durchzuführenden fledermauskundlichen Untersuchungen abzugeben. Auf Grund der für das Projektgebiet vorliegenden Kenntnis der LRF wurde eine abweichender Untersuchungsrahmen als zweckdienlich angesehen, welcher bei diesem Termin durch die LRF dargelegt wurde.

Ergebnis:

1. Durch die LRF wurde darauf verwiesen, dass bei der Neuerrichtung von WEA ein Mindestabstand zu Wald von 1 x Gesamthöhe der WEA + Rotordurchmesser zu beachten ist.
2. Auf Grund der örtlichen Kenntnisse zum Vorkommen des schlagopfergefährdeten Kleinabendseglers (min. 2 Wochenstubenverbände) sowie weiterer schlagopfergefährdeter Arten (u.a. Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler), wurde abweichend von den Vorgaben des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt, MLU 2018, nachstehender Untersuchungsumfang als zweckdienlich für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Population der Fledermausfauna erachtet:

Pos.	Leistung
1.	Akustik
1.1	Bioakustische Dauererfassungen reflektieren in hohem Maße die Aktivitäten der Fledermäuse während der Aktivitätsphase. Erfassungszeitraum: 01.04. bis 31.10. mit insgesamt 3 Monitoringseinheiten, Standort der Monitoringseinheiten, siehe beiliegende Karte

Pos.	Leistung
1.2	<p>An den Bestandsangaben ist ein Gondelmonitoring an 3 bestehenden WEA verpflichtend durchzuführen</p> <p>Erfassungszeitraum: 01.04. bis 31.10., Einstellungen entsprechend den Vorgaben von BRINKMANN ET AL, 2011/2015</p> <p>Die Standorte der zu monitorierenden Anlagen sind in beiliegender Abbildung dargestellt</p>
2	Netzfänge
	<p>Netzfang zur Präsenzerfassung/Statusermittlung (Reproduktion) in geeigneten Habitaten im Umfeld;</p> <p>6 Netz im Zeitraum Juni – August Hochnetze, min. 20 m Länge</p> <p>Der Fang erfolgt an 2 vordefinierten Standorten.</p> <p>Die erfassten Arten werden mit Unterarmklammern der Fledermausmarkierungszentrale markiert, auch um Doppelerfassungen zu vermeiden. Kosten je Klammer 2,00 €, Abrechnung erfolgt auf Nachweis.</p>
3	Telemetrie Kleinabendsegler
	<p>Im Zusammenhang mit den Netzfängen sind insgesamt 4 Kleinabendsegler im Zeitraum Ende Juli – August zu besendern.</p> <p>Bei zwei Individuen ist die Ermittlung von Wochenstubenquartieren durchzuführen, dies sollte vorzugsweise an dem nördlicheren der beiden Fangplätze erfolgen.</p> <p>Bei den verbleibenden zwei Individuen ist eine Ermittlung der Raumnutzung über den Zeitraum der Senderlaufzeit (7 Tage) durchzuführen.</p> <p>Bei den besenderten Individuen ist eine Ausflugszählung an den ermittelten Quartieren vorzunehmen um die Individuenanzahl zu ermitteln.</p> <p>Im Abschluss an die telemetrischen Untersuchungen sind die Tiere zur Wahrung des Tierschutzes nach Möglichkeit zu entsendern.</p>
4	Schlagopfersuche
	<p>Bei Flächenzugriff ist eine Schlagopfersuche an den zu repowernden WEA-Standorten entsprechend den Vorgaben des o.g. Leitfadens (MLU, 2018) durchzuführen.</p>

Mit der Protokollierung wurde Regioplan beauftragt. Einwende oder Gegendarstellungen sind binnen 5 Werktagen beim Verfasser anzumelden und entsprechend (farblich) in der o.g. Auflistung einzuarbeiten. Sollte in dieser Zeit keine Rückmeldung erfolgen, gilt die Niederschrift/Protokollierung als anerkannt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

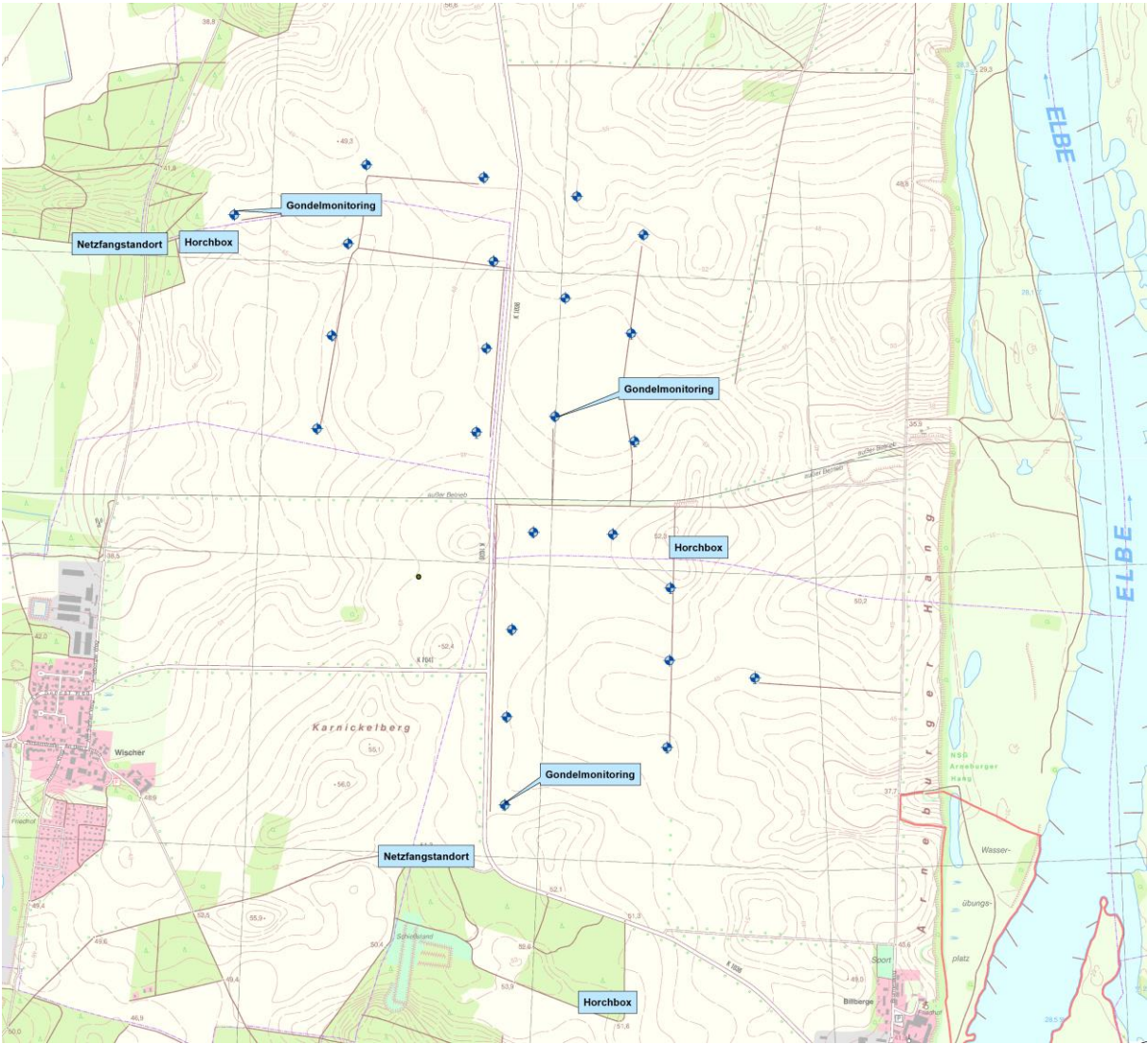
Mit freundliche Grüßen

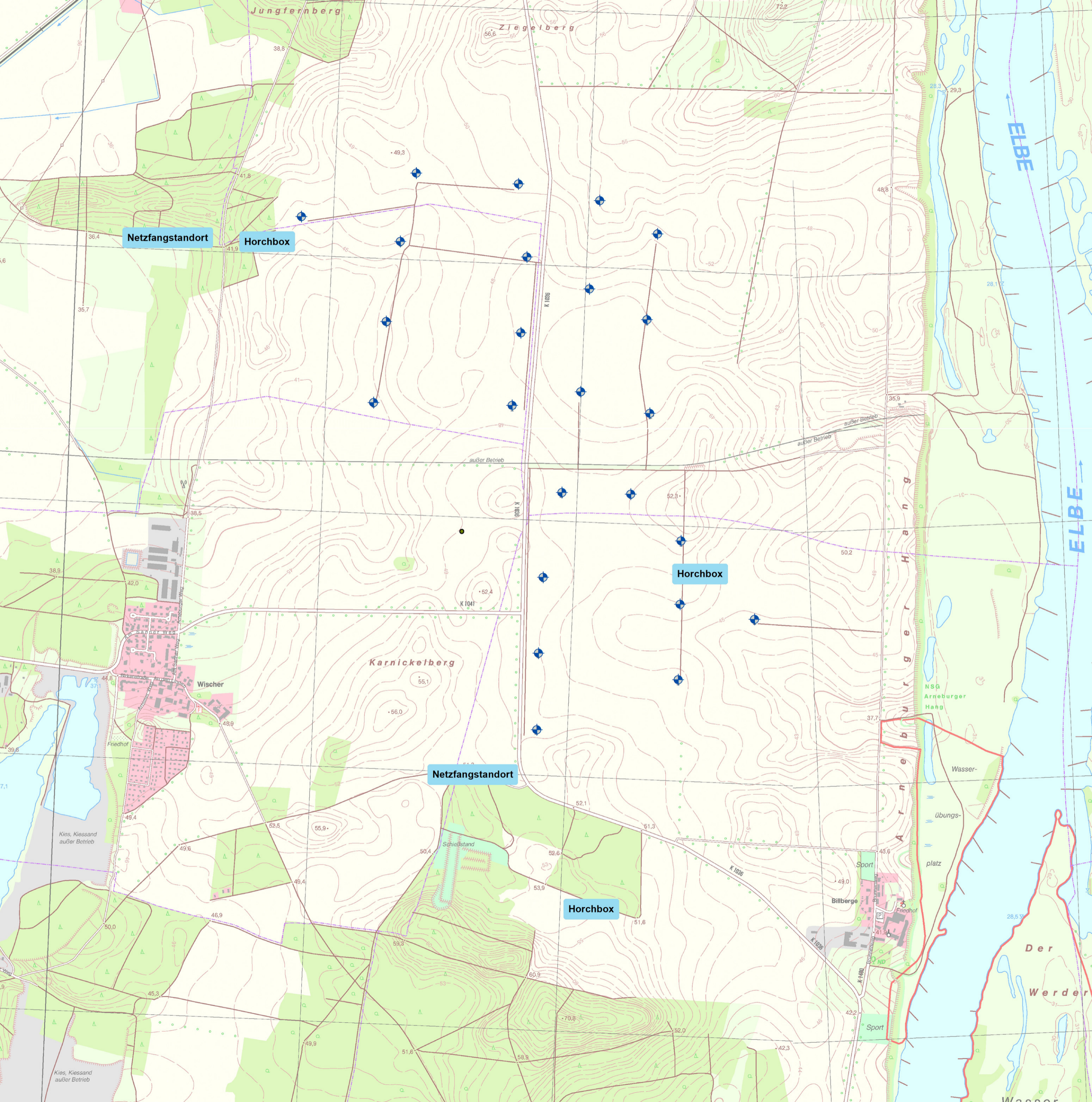

Falko Meyer

Unterschrift LRF

Anlagen

Darstellung und Lage der Untersuchungspunkte





Netzfangstandort

Horchbox

Horchbox

Netzfangstandort

Horchbox

ELBE

ELBE

Jungferberg

Ziegelberg

Karnickelberg

Wischer

Billberge

Der Werder

NSG Arneburger Hang

Arneburger Hang

Schießstand

Sport

Friedhof

Sport

außer Betrieb

außer Betrieb

Wasser-

übungs-

platz

Kies, Kiessand außer Betrieb

Kies, Kiessand außer Betrieb

Wasser

K 1006

K 1006

K 1041

K 1006

K 1006

K 1006

K 1400

36,4

41,8

38,8

49,3

50

55

48

48,8

28,3

29,3

28,1

35,9

38,9

42,0

38,5

52,4

52,8

50,2

56,0

55,1

55,9

52,1

51,3

37,7

43,6

48,4

49,6

52,5

55,9

50,4

52,6

53,9

51,6

49,0

41,9

28,5

45,3

49,9

51,6

58,9

70,8

52,0

42,3

35,7

44,8

48,9

49,4

59,3

60,9

60,9

42,2

Wasser

Regioplan - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung

Von: Bernd Ohlendorf [berndohlendorf@web.de]
Gesendet: Montag, 18. Februar 2019 12:14
An: f.meyer@meyer-regioplan.de
Betreff: Aw: Protokollierung zur Abstimmung WP Arneburg/Saane

Sehr geehrter Herr Meyer,

ich bestätige die Protokollierung unseres Arbeitsgesprächs vom 07.02.2019.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung, dass der Abstand von der WEA zum Wald mindestens die Länge zur Nabenhöhe plus Rotordurchmesser eingehalten werden muss, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse und Vögel so gering als möglich zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Ohlendorf
Landesreferenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt

Gesendet: Freitag, 08. Februar 2019 um 17:18 Uhr
Von: f.meyer@meyer-regioplan.de
An: Bernd.Ohlendorf@suedharz.mule.sachsen-anhalt.de
Betreff: Protokollierung zur Abstimmung WP Arneburg/Saane

Sehr geehrter Herr Ohlendorf,

wie vorabgestimmt, sende ich Ihnen beiliegend die Protokollierung unserer gestrigen Abstimmung mit der Bitte um Bestätigung. Die Ihrerseits vorgeschlagenen Untersuchungspunkte habe ich in einer Karte ebenfalls beigefügt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Falko Meyer

REGIOPLAN

Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation

Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer

Moritz-Hill-Str. 30

06667 Weissenfels

Tel.: 03443/ 30 06 34

Funk: 0173/ 35 33 137

Fax: 03443/ 30 06 49

email: info@meyer-regioplan.de

Web: www.meyer-regioplan.de

Steuer-Nr. 119/248/03063 Finanzamt Naumburg

Der Inhalt dieser E-Mail sowie deren Anhänge, ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Sind Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail oder dessen berechtigter Vertreter, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, der Nutzung, der Veröffentlichung, der Vervielfältigung oder Weitergabe unzulässig ist. Wir bitten Sie sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und die E-Mail von Ihrem Computer zu entfernen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Bei Anhängen an der E-Mail kann es zu Veränderungen der ursprünglichen Formatierungen, wie z.B. Strichstärken, Absatzformatierungen, Seitenumbrüchen etc. kommen. Wir möchten Sie bitten dieser bei der Weiterverwendung der übersandten Daten zu berücksichtigen.

Bei einer Antwort auf diese email und dem sich daraus ggf. ergebenden Geschäftsbeziehungen werden Ihre Daten, soweit durch Sie bereitgestellt, für den geschäftlichen Kontakt betriebsintern vorgehalten. Die Daten werden nicht ohne Zustimmung an Dritte weiter gegeben. Sollten Sie mit dieser Vorgehensweise und der Sicherung Ihrer Daten nicht einverstanden sein, dann melden Sie sich bei uns und wir löschen Ihre Daten aus dem System.

Regioplan - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung

Von: Regioplan - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung [f.meyer@meyer-regioplan.de]
Gesendet: Dienstag, 5. Februar 2019 14:02
An: 'gerd.flechner@landkreis-stendal.de'
Betreff: Stellungnahme zum Repowering WP Arneburg
Anlagen: Abfrage Stellungnahme LRFS Fledermäuse WP Arneburg-Juwi.pdf; Anschreiben UNB WP Arneburg-Juwi.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Flechner,

im Zusammenhang mit einem Repowering im Bereich des WP "Arneburg/Saane" sind wir entsprechend des aktuellen Leitfadens gerade dabei die Stellungnahme der Landesreferenzstelle Fledermausschutz bzgl. des Vorgehens bei der Untersuchung einzuholen. Ich möchte Sie bitten das beiliegende Schreiben an die LRF zur Kenntnis zu geben und Sie mit dem zweiten Schreiben ebenfalls um die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme, ggf. in Rücksprache mit Herrn Ohlendorf zu bitten.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits im Voraus.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Falko Meyer

REGIOPLAN

Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation

Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer
Moritz-Hill-Str. 30
06667 Weissenfels

Tel.: 03443/ 30 06 34
Funk: 0173/ 35 33 137
Fax: 03443/ 30 06 49

email: info@meyer-regioplan.de
Web: www.meyer-regioplan.de

Steuer-Nr. 119/248/03063 Finanzamt Naumburg

Der Inhalt dieser E-Mail sowie deren Anhänge, ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Sind Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail oder dessen berechtigter Vertreter, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, der Nutzung, der Veröffentlichung, der Vervielfältigung oder Weitergabe unzulässig ist. Wir bitten Sie sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und die E-Mail von Ihrem Computer zu entfernen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Bei Anhängen an der E-Mail kann es zur Veränderungen der ursprünglichen Formatierungen, wie z.B. Strichstärken, Absatzformatierungen, Seitenumbrüchen etc. kommen. Wir möchten Sie bitten dieser bei der Weiterverwendung der übersandten Daten zu berücksichtigen.

Von: Regioplan - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung [<mailto:f.meyer@meyer-regioplan.de>]

Gesendet: Mittwoch, 30. Januar 2019 11:54

An: 'Ohlendorf, Bernd'

Betreff: Stellungnahme zum Repowering WP Arneburg

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Ohlendorf,

mit beiliegendem Schreiben möchte ich Sie um die Abgabe eine Stellungnahme zum vorgesehenen Untersuchungsrahmen als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Artengruppe bitten.

Für die kurzfristige Zuarbeit bedanke ich mich bereits im Voraus.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Falko Meyer

REGIOPLAN

Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation

Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer

Moritz-Hill-Str. 30

06667 Weissenfels

Tel.: 03443/ 30 06 34

Funk: 0173/ 35 33 137

Fax: 03443/ 30 06 49

email: info@meyer-regioplan.de

Web: www.meyer-regioplan.de

Steuer-Nr. 119/248/03063 Finanzamt Naumburg

Der Inhalt dieser E-Mail sowie deren Anhänge, ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Sind Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail oder dessen berechtigter Vertreter, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, der Nutzung, der Veröffentlichung, der Vervielfältigung oder Weitergabe unzulässig ist. Wir bitten Sie sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und die E-Mail von Ihrem Computer zu entfernen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Bei Anhängen an der E-Mail kann es zur Veränderungen der ursprünglichen Formatierungen, wie z.B. Strichstärken, Absatzformatierungen, Seitenumbrüchen etc. kommen. Wir möchten Sie bitten dieser bei der Weiterverwendung der übersandten Daten zu berücksichtigen.